

1 Name: KARIN LEFFER
2 Wohnsitz: Rodacher Str. 84a, D-96450 Coburg, BRD
3 wegen politischer Verfolgung zurzeit erreichbar:
4 KARIN LEFFER
5 c/o Beowulf von Prince
6 Schweizer Strasse 38, AT-6830 Rankweil, Österreich
7 E-mail: karinleffer@gmail.com

8 und
9 Name: BEOWULF VON PRINCE
10 Wohnsitz: Schweizer Strasse 38, AT-6830 Rankweil, Österreich
11 E-mail: prince.beowulf@outlook.de

12 Pro Se Kläger

13 **UNITED STATES DISTRICT AND BANKRUPTCY COURTS**
14 **FOR THE DISTRICT OF COLUMBIA**

16	KARIN LEFFER)	<i>Aktenzeichen: 1:19-cv-03529</i>
17)	
18	BEOWULF VON PRINCE)	<i>Titel des Dokuments:</i>
19	Kläger,)	FESTSTELLUNGSKLAGE,
20	vs.)	ERSTATTUNG DER KOSTEN
21	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND et)	hier:
22	al.)	ANTRAG auf ERGÄNZUNG der KLAGE
23	Beklagte.)	ANTRAG auf EINSTWEILIGE VER-
24)	FÜGUNG
25)	
26)	

TITLE OF DOCUMENT: _____ CASE NO.: _____

1 **ANTRAG AUF ERGÄNZUNG DER KLAGE**

2
3 Die Kläger KARIN LEFFER und BEOWULF VON PRINCE stellen den Antrag für eine
4 Ergänzung der Feststellungsklage:

5 Bei einer Klage zur Einhaltung des 2+4 Vertrages von 1990 (siehe Rz. 17 der bereits
6 eingereichten Klage) – alternativ dazu Klage zum Abschluss eines Friedensvertrages liegt der
7 Gerichtsstand ebenfalls in den Vereinigten Staaten von Amerika, mit Präsident Donald
8 Trump als Oberbefehlshaber der Hauptsiegermacht und damit letzte Instanz.

9
10 **A. ZUM GERICHTSSTAND**

11 156. Mit der Ergänzung der Klage gegen die Bewohner der Bundesrepublik
12 Deutschland, vertreten durch Herrn Aussenminister Heiko Maas, ist der Gerichtsstand in den
13 Vereinigten Staaten von Amerika auf jeden Fall gegeben. Die Gerichte in den USA sind stets
14 zuständig, wenn vertragliche Verpflichtungen gegenüber den Vereinigten Staaten nicht
15 eingehalten werden. Die Zuständigkeit zu entscheiden, ob vertragliche Verpflichtungen
16 gegenüber den USA eingehalten werden, liegt bei den Gerichten der USA. Dies ist in
17 vorliegendem Fall der 2 + 4 Vertrag und weil dieser Vertrag nicht eingehalten wird, das
18 zuvor geltende Besatzungsrecht gegen das verstossen wird.

19 **B. ZUM 2+4 VERTRAG (Rz. 17)**

20 157. Vertrag über die abschliessende Regelung für Deutschland (2 + 4 Vertrag)

21 Präambel

22 Die Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Demokratische
23 Republik, die Französische Republik, die Union der Sozialistischen
24 Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und
25 Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika - sind wie folgt
26 übereingekommen

27 Artikel 1

28 (1) Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik
29 Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins
30 umfassen. Seine Außengrenzen werden die Grenzen der Bundesrepublik
31 Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sein und
32 werden am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags endgültig sein. **Die**
33 **Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen des vereinten**
34 **Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil der Friedensordnung in**
35 **Europa.**

TITLE OF DOCUMENT: _____ CASE NO.: _____

1 (2) Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen
2 die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich
verbindlichen Vertrag.

3 (3) Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen
4 andere Staaten und wird solche auch nicht in Zukunft erheben.

5 (4) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der
6 Deutschen Demokratischen Republik werden sicherstellen, daß die
7 Verfassung des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten
8 wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Dies gilt
9 dementsprechend für die Bestimmungen, die in der Präambel und in
10 den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die
11 Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind.

12 (5) Die Regierungen der Französischen Republik, der Union der
13 Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs
14 Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von
15 Amerika nehmen die entsprechenden Verpflichtungen und Erklärungen
16 der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen
17 Demokratischen Republik förmlich entgegen und erklären, daß mit
18 deren Verwirklichung der endgültige Charakter der Grenzen des
19 vereinten Deutschland bestätigt wird.

20 158. Die Verwirklichung des 2 + 4 Vertrages ist demnach davon abhängig, dass
21 eine Verfassung in Kraft tritt, die keinerlei Bestimmung enthält, die die Grenzen Europas in
22 Frage stellt.

23 159. Deshalb ist mit Art. 1 Abs. 4 die Auflage verbunden, dass in einer Verfassung
24 die Staatsgrenzen definiert sind.

25 Art. 23 GG (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland)

26 Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern,
27 Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-
28 Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden
und Württemberg-Hohenzollern. In den anderen Teilen Deutschlands ist
es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.

29 **160. In Art. 23 GG ist mit der Aufzählung der Bundesländer der**
30 **Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland definiert.**

31 Eine Verfassung in der eine Unveränderlichkeit der Grenzen festgeschrieben ist, muss
32 demnach die Grenzen des Staatsgebietes definieren.

33 161. Stattdessen wurde 1992 Art. 23 GG überschrieben mit:

34 Art. 23 GG

TITLE OF DOCUMENT: _____ CASE NO.: _____

1 (1) 1Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die
2 Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen
3 Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und
4 föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität
5 verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen
6 vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet.

7 162. Das kann durchaus so ausgelegt werden, dass die Bundesrepublik Deutschland
8 die Länder der EU vereinnahmen will.

9 **Keinesfalls kann diese neue Regelung des Art. 23 dahin ausgelegt werden, dass die
10 Grenzen der Bundesrepublik Deutschland damit definiert sind.**

11 163. Das besondere am 2 + 4 Vertrag ist jedoch, dass die 4 Mächte die Auflage
12 machen, dass eine Verfassung nach Art. 146 GG beschlossen werden muss.

13 „Artikel 146 alte Fassung (1949 bis 1990 in Kraft)

14 Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine
15 Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier
16 Entscheidung beschlossen worden ist.“

17 Diese Bestimmung konnte doch bereits seit Schaffung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949
18 jederzeit umgesetzt werden.

19 Und warum wird nun den „Deutschen“ in diesem Vertrag als Bedingung für die Wirksamkeit
20 dieses Vertrages auferlegt, dass eine Verfassung beschlossen wird, dem das deutsche Volk
21 zustimmen muss?

22 Die „Deutschen“ behaupten, dass das Grundgesetz (GG) in freier Bestimmung beschlossen
23 wurde. Doch ist zum Beispiel in Wikipedia nachzulesen:

24 „Im Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure zum Grundgesetz
25 vom 12. Mai 1949 wurde daraufhin der Vorbehalt formuliert, der Inhalt
26 der Artikel 23 alte Fassung und Art. 144 Abs. 2 GG werde dahingehend
27 interpretiert, ...“

28 164. Die „Deutschen“ behaupten jetzt, dass GG wäre ihre Verfassung.

Doch wie kann in einer Verfassung stehen, dass diese erlischt, wenn eine Verfassung in Kraft
tritt?

165. Die Auflage eine Verfassung zu beschliessen, der alle Deutschen zustimmen
müssen, wurde geschaffen, weil unter Art. 116 GG verschiedene Staatsangehörige

TITLE OF DOCUMENT: _____ CASE NO.: _____

1 zusammengefasst sind (siehe Rz. 22,23). Auch diejenigen, die vom Gesetz zur Regelung der
2 Staatsangehörigkeit/Gesetz zur Ausschlagung der deutschen Reichsstaatsangehörigkeit vom
3 22. Februar 1955 Gebrauch machten (Rz. 39, 40). Wer wie der Vater des Klägers als
4 Staatsangehöriger der Freien Stadt Danzig davon Gebrauch machte, ist aber dennoch
5 Deutscher im Sinne von Art. 116 GG geblieben. Aber er konnte aufgrund der Wahlgesetze
6 kein Abgeordneter der BRD mehr werden. So sind die Staatsangehörigen der Freien Stadt
7 Danzig, wie der Kläger nicht durch Abgeordnete der BRD vertreten.

8 166. Auflage für den 2 + 4 Vertrag ist ausdrücklich die Bestätigung der deutsch-
9 polnischen Grenze. Doch weder die Polen noch die Abgeordneten der BRD können über das
10 Gebiet der Freien Stadt Danzig verfügen.

11 Deshalb wurde die Auflage gemacht, dass alle Deutschen im Sinne des GG zustimmen
12 müssen.

13 Mit einer Zustimmung erlischt die Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig und damit die
14 territoriale Frage der Freien Stadt Danzig. Aber auch die Staatsangehörigkeit des Deutschen
15 Reiches erlischt. Es entsteht ein neuer Staat. Damit wären auch Reparationsforderungen
16 erloschen und der Zweite Weltkrieg formell beendet.

17 167. Doch die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches haben stets an ihrer
18 Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches festgehalten und die Handlungsfähigkeit des
19 Deutschen Reiches wieder angestrebt. Im Londoner Schuldenabkommen von 1953
20 verpflichten sich die Bewohner des Bundesgebietes – Art. 25, zu Reparationszahlungen.
21 Davon ausgenommen sind die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig, Art. 5.2 des
22 Londoner Schuldenabkommens (Rz. 67). Mit der Zahlung von Reparationen wird das
23 Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich wieder hergestellt.

24 168. Mit dem 2 + 4 Vertrag wurden den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches
25 nicht die Reparationsverpflichtungen geschenkt, sondern den Staatsangehörigen der Freien
26 Stadt Danzig die Möglichkeit geschaffen, ihre völkerrechtlichen Rechte nach Art. 102 und
27 Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles selbst festzulegen und in einer Verfassung
28 Schadensersatz/Reparationen zu erhalten.

TITLE OF DOCUMENT: _____ CASE NO.: _____

1 169. So hat jeder Kriegsteilnehmer für seine Kriegshandlungen Bezahlung mit
2 Renten und Pensionen erhalten. Selbst zum Beispiel niederländische Staatsangehörige, die
3 der SS beigetreten waren.

4 Der Vater des Klägers wurde nach Kriegsausbruch 1940 von den Briten als Teil der Alliierten
5 gegen das Deutsche Reich in das Kriegsgebiet des Deutschen Reiches entsandt. 1956 hat er
6 bei den Vereinten Nationen in New York Schadensersatzansprüche, durch aufwendige
7 Gutachten bis auf 1/100 Shs genau berechnet in Höhe von ca. 10.000.000,-Shs eingereicht.
8 1957 wurde von den Vereinten Nationen seine Staatsangehörigkeit als Staatsangehöriger der
9 Freien Stadt Danzig bestätigt. Erhalten hat er lediglich 3% seiner Forderungen. Der Rest
10 wurde als Reparationen eingestuft und bis zur Regelung der Reparationsfragen nach dem
11 Londoner Schuldenabkommen zurückgestellt (Rz. 41-43).

12 Dies wäre auch in einer Verfassung zu regeln.

13 14 **C. FAZIT ZUM 2 + 4 VERTRAG**

15 170. Die Auflagen und Bedingungen des 2 + 4 Vertrages, die Grenzen der
16 Bundesrepublik Deutschland in einer Verfassung zu definieren sind nicht erfüllt.

17 171. Die Auflage eine Verfassung zu beschliessen, der auch die Deutschen, die
18 durch die Abgeordneten der BRD nicht vertreten sind zustimmen müssen, ist nicht erfüllt.

19 172. Der deutsch-polnische Grenzvertrag wurde ohne die Zustimmung der
20 Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig geschlossen. Die territoriale Frage dazu ist
21 deshalb nicht geregelt.

22 Der deutsch-polnische Grenzvertrag ist lediglich ein Staatsvertrag, der auch gekündigt
23 werden kann.

24 Dieser Vertrag ist deshalb nur dann unumstösslich, wenn in einer Verfassung das neue
25 Staatsgebiet verankert ist.

26 Dies ist bis heute nicht geschehen.

27 173. Die USA sind als Vertragspartner berechtigt die Umsetzung dieses Vertrages
28 zu fordern.

TITLE OF DOCUMENT: _____ CASE NO.: _____

1
2 **D. FOLGERUNG AUS DEM FAZIT,**

3 **warum der 2 + 4 Vertrag nicht umgesetzt wird:**

4 174. Die Abgeordneten der BRD haben ihren wissenschaftlichen Dienst beauftragt
5 herauszufinden, welches Völkerrechtssubjekt diese regieren. Im Jahre 2006 stellte das
6 Gutachten fest, dass Besatzungsrecht noch immer gilt, unter anderem die Bestimmungen zum
7 Überleitungsvertrag bezüglich der Reparationsverpflichtungen.

8 175. Mit dem 2. Bundesbereinigungsgesetz vom 23. Nov. 2007 wurde deshalb das
9 bereinigte Besatzungsrecht in Art. 4 verkündet. In § 2 wird die Aufhebung des
10 Besatzungsrechts wieder aufgehoben und damit wieder in Kraft gesetzt.

11 Damit sind die Vereinigten Staaten von Amerika wieder unmittelbare Besatzungsmacht in
12 Bayern.

13 § 3 dieses Gesetzes: Folgen des bereinigten Besatzungsrechts:

14 Die Rechte und Verantwortlichkeiten der Besatzungsmächte und
15 Besatzungsrecht bleiben erhalten.

16 Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist offiziell noch in Kraft und damit
17 das darin festgelegte Besatzungsrecht im Sinne von Art. 116 GG, das heisst nach Art. 116 der
18 Danziger Verfassung.

19 Dazu die wörtlich aus der Danziger Verfassung in das Grundgesetz übernommenen
20 Regelungen zum gesetzlichen Richter, Art. 101 GG, sowie zur Unabhängigkeit der Richter,
21 Art. 97 GG.

22 176. Diese Bestimmungen werden speziell in Bayern, unmittelbare Besatzungszone
23 der Vereinigten Staaten von Amerika, nicht mehr eingehalten (Rz. 50-52) - siehe unter
24 anderem das Bay. Richter- und Staatsanwaltsgesetz aus dem Jahre 2005. Damit wurden die
25 Richter den weisungsgebundenen Staatsanwälten gleichgeschaltet und damit die
26 Unabhängigkeit der Richter durch Gesetz, dass im Widerspruch zu Art. 97 GG steht,
27 aufgehoben.

28 177. Allein damit - es gibt noch andere Gründe - müsste mindestens Bayern aus der
Europäischen Union ausgeschlossen werden.

TITLE OF DOCUMENT: _____ CASE NO.: _____

1 Doch das geschieht nicht. Vielmehr gewährt die EU den Klägern keinen Schutz vor
2 ungesetzlichen Richtern, denen auch noch die Unabhängigkeit entzogen worden ist.

3 Das auch noch, wenn die Kläger ausdrücklich wegen ihrer Staatsangehörigkeit und
4 Reparationsberechtigung politisch verfolgt werden.

5 Damit lehnt auch die EU die eigene Zuständigkeit ab und verweist indirekt auf den
6 Gerichtsstand in den USA.

7 178. Das GG wurde bereits 60 Mal geändert. Doch besteht zum Beispiel immer
8 noch die Bestimmung Art. 120 GG: “Der Bund trägt die Kriegsfolgelasten und die
9 Besatzungskosten.”

10 Das liegt an Art. 79 GG: “Das GG kann nicht geändert werden, sofern es
11 friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen betrifft.”

12 Bemerkenswert ist, dass die Abgeordneten der BRD dies formell einhalten.

13 In der Realität wird jedoch grob dagegen verstossen. Die geschieht auch ganz offiziell, wie
14 das Bay. Richter- und Staatsanwaltsgesetz aus dem Jahre 2005 beweist.

15 179. Am 23. Mai 2019 haben die Kläger in einem offenen Brief an Herrn
16 Aussenminister Heiko Maas auf die völkerrechtliche Situation hingewiesen und dies 30
17 Gewerkschaften, 30 Arbeitgeberverbände und über 500 Studentenverbindungen mitgeteilt.
18 Doch es erfolgt keine offizielle Reaktion. Damit erfüllen die Bewohner des Bundesgebietes
19 nicht ihre Pflichten und verzichten auf ihre Rechte nach Art. 25 GG:

20 Art. 25 GG:

21 Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des
22 Bundesrechts. Sie gehen allen Gesetzen vor und erzeugen Rechte und
23 Pflichten unmittelbar für jeden Bewohner des Bundesgebietes.

23 Mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts ist die Haager Landkriegsordnung gemeint.

24 Nach Art. 43 Haager Landkriegsordnung (Hague IV.) hat der Besatzer das ordre public zu
25 wahren. Mit Art. 25 GG wurde diese Aufgabe den Bewohnern des Bundesgebietes
26 übertragen. Halten die Bewohner des Bundesgebietes dies nicht mehr ein, sind diese nach
27 Art. 25 des Londoner Schuldenabkommens zu Reparationen verpflichtet.

28 180. Wie gesagt, können friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und
verteidigungsrechtliche Fragen durch eine Verfassung nach Art. 146 GG geändert werden.

Das heisst, mit Zustimmung der Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig. Diesen wird das
TITLE OF DOCUMENT: _____ CASE NO.: _____

1 Recht eingeräumt eine Nachfolgeregelung bezüglich ihres Schutzes, verteidigungsrechtliche
2 Fragen – Art. 102 des Friedensvertrages von Versailles, über ihre Verfassungsrechte, Fragen
3 des Besatzungsrechts – Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles zu bestimmen. Kommt
4 keine Einigung zustande haben die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig das Recht
5 einen Friedensvertrag zu fordern – siehe Potsdamer Abkommen von 1945: Das Territorium
6 der Freien Stadt Danzig bleibt bis zum Abschluss eines Friedensvertrages unter polnischer
7 Verwaltung.

8 181. Einem Friedensvertrag muss die Hauptsiegermacht USA zustimmen. Nur die
9 Hauptsiegermacht USA kann einen Friedensvertrag durchsetzen.

10 Deshalb können nur Gerichte der USA entscheiden, in welchem Umfang die
11 Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig in einem Friedensvertrag zu berücksichtigen sind.

12 182. Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, verweisen die Kläger auf die
13 bereits eingereichte Feststellungsklage und beiliegende Revisionsbegründung gegen das
14 Urteil des Landgerichts Coburg/Bayern/BRD vom 01.Okt. 2019.

18 **DIE FORDERUNG**

19 183. Der 2 + 4 Vertrag wurde von den Parlamenten ratifiziert und ist deshalb
20 durchzusetzen. Das heisst, es muss eine Verfassung beschlossen werden, der die Kläger
21 zustimmen.

22 184. Alternativ dazu, ein Friedensvertrag.
23 Die Bewohner des Bundesgebietes (Art. 25 GG und Art. 25 Londoner Schuldenabkommen)
24 machen auch 30 Jahre nach Abschluss des 2 + 4 Vertrages keine Bemühungen den 2 + 4
25 Vertrag einzuhalten. Damit ist dieser Vertrag aufgekündigt.

26 185. Dazu wird auch im Wesentlichen gegen das festgelegte Besatzungsrecht
27 verstossen.

28 Damit wird die Parteifähigkeit des Deutschen Reiches demonstriert.

Es wird damit von den Bewohnern der BRD faktisch ein Friedensvertrag gefordert.

TITLE OF DOCUMENT: _____ CASE NO.: _____

1 186. Ebenso verlangt Griechenland Reparationen in Höhe von 332.000.000.000,- €.
2 Polen hat 2017 ein Gutachten zur Reparationsberechtigung vorgelegt und 2018 die Forderung
3 mit 690.000.000.000,- € beziffert. Auf Nachfrage des Klägers, ob darin die Freie Stadt
4 Danzig enthalten ist, hat man diese Forderung auf 850.000.000.000,-€ erhöht.
5 Entgegen dem 2 + 4 Vertrag wollen offensichtlich auch andere eine friedensvertragliche
6 Lösung zum formellen Ende des Zweiten Weltkrieges.

7 187. Bei einer friedensvertraglichen Lösung verzichten wir Danziger nicht auf
8 unsere Rechte aus dem Friedensvertrag von Versailles nach Art. 102, militärischen Schutz
9 und Art. 103 Garantie unserer Rechte auch gegenüber einer überwältigenden Mehrheit.
10 Sowohl den militärischen Schutz wie auch unsere Rechte können nur die Vereinigten Staaten
11 von Amerika gewährleisten.

12 188. Wir fordern deshalb den völkerrechtlichen verbindlichen Schutz durch die
13 USA. Nach dem Willen der Kläger als Repräsentanten der Freien Stadt Danzig würden wir
14 zur dauernden Absicherung als 51er Staat den USA beitreten.

15 189. Zahlen für diesen Schutz müssen selbstverständlich die Bewohner der BRD
16 nach dem Londoner Schuldenabkommen.

17 190. Des Weiteren wird natürlich ein Staatsgebiet gefordert in einer Grösse, dass
18 von den USA auch wirksam verteidigt werden kann.

19 191. Weiter muss die Freie Stadt Danzig Reparationen erhalten – siehe Art. 5.2 des
20 Londoner Schuldenabkommens. Diese müssen ausreichend sein, um die
21 Schadensersatzansprüche der Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig zahlen zu können.
22 Die Höhe der Ansprüche wird von der Freien Stadt Danzig festgelegt. Es muss
23 vollumfänglich, ohne Abstriche wegen des Krieges geleistet werden. Dies ist durch Art. 102
24 und Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles völkerrechtlich zugesichert.

25 Wie bereits erwähnt, haben alle Kriegsteilnehmer, selbst zum Beispiel niederländische
26 Staatsangehörige, die der SS beigetreten sind von der BRD Renten und Pensionen für ihre
27 Kriegshandlungen erhalten. Dagegen wurde der Verdienstausfall, den der Vater des Klägers
28 1956 bei den Vereinten Nationen eingereicht hat bis heute noch nicht bezahlt.

TITLE OF DOCUMENT: _____ CASE NO.: _____

1 Ebenso sind natürlich die Kläger für ihre Tätigkeit für die Freie Stadt Danzig und der
2 politischen Verfolgung von der Freien Stadt Danzig zu entschädigen.

3 192. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben nicht zwei Weltkriege vollständig
4 gewonnen, damit sich in Europa wieder undemokratische Verhältnisse etablieren. Die von
5 den Vereinigten Staaten von Amerika grosszügig gewährten Souveränitätsrechte wurden stets
6 unter der Auflage gewährt, dass demokratische, rechtsstaatliche Grundsätze eingehalten
7 werden.

8 Diese Grundsätze werden von den Klägern unter dem Einsatz des Lebens, der Gesundheit,
9 der Freiheit mit Verzicht auf Familie und Eigentum verteidigt - siehe Anlage
10 Revisionsbegründung. Sie verteidigen damit die Werte der Vereinigten Staaten von Amerika.
11 Sie sind deshalb absolut treue Bündnispartner und damit Garanten für die Wertegemeinschaft
12 der NATO in Europa.

13
14 Die Vereinigten Staaten haben mit ihren Siegen auch das Recht erworben, dafür zu sorgen,
15 dass es in Zukunft keinen Anlass gibt, erneut durch militärische Mittel die Menschenrechte in
16 Europa zu verteidigen. Sie haben sich nicht umsonst als Hauptsiegermacht bestätigen lassen.

17
18 Damit haben die USA bereits das Recht erworben, darüber zu urteilen, ob demokratische und
19 rechtsstaatliche Verhältnisse in Europa gewahrt werden. Ist dies nicht mehr der Fall, liegt es
20 in den Händen der Vereinigten Staaten als Hauptsiegermacht durch einen Friedensvertrag
21 Regelungen zu treffen, mit denen zumindest im Kerneuropa auf Dauer die Menschenrechte
22 gesichert werden. Es gibt auch in Europa Bürger, die die Rechtstaatlichkeit mit ganzem
23 Einsatz verteidigen.

24
25
26
27
28
TITLE OF DOCUMENT: _____ CASE NO.: _____

1 **ANTRAG AUF EINSTWEILIGE VERFÜGUNG**

2 Das am Landgericht Coburg hängige Verfahren gegen die Klägerin KARIN LEFFER, Az. 1 KLS
3 123 Js 3979/11 und den Kläger Az.: 1 KLS 123 Js 4652/14, Anklageschrift Az.: 1 KLS 123 Js
4 3979/11 ist vorläufig einzustellen, bis der Gerichtsstand festgestellt wurde.

5
6 Datum: 14. Februar 2020

7
8 Beowulf von Prince

Karin Leffer

9 BEOWULF VON PRINCE
10 Schweizer Strasse 38
11 AT-6830 Rankweil
12 Österreich

KARIN LEFFER
c/o Beowulf von Prince
Schweizer Strasse 38
AT-6830 Rankweil
Österreich

13 Die Echtheit der vorliegenden vor mir angebrachten Unterschrift von von Prince, Beowulf Adalbert,
14 geboren am 27.12.1953, Bürger von Deutschland, wohnhaft Schweizer Straße 38, Top 7, AT-6830
Rankweil, Österreich, ausgewiesen durch Pass-Nr.: C4YLG1ROW wird hiermit amtlich beglaubigt.

15 9425 Thal

9425 Thal, Kanton St. Gallen, den 14. Februar 2020

16
17 A. Wücher



18
19 M.A. HSG in Law Ilona Zürcher, Rechtsanwältin und Notarin

20 Die Echtheit der vorliegenden vor mir angebrachten Unterschrift von Leffer, Karin Doris, geboren am
21 18.01.1960, Bürgerin von Deutschland, wohnhaft Schweizer Straße 38, Top 7, AT-6830 Rankweil,
Österreich, ausgewiesen durch Pass-Nr.: CGO7MNRCH wird hiermit amtlich beglaubigt.

22 9425 Thal

9425 Thal, Kanton St. Gallen, den 14. Februar 2020

23
24 A. Wücher



25
26 M.A. HSG in Law Ilona Zürcher, Rechtsanwältin und Notarin

27 Anlage

28 1 Revisionsbegründung gegen das Urteil des Landgerichts Coburg/Bayern/Bundesrepublik
Deutschland vom 01.Okt. 2019

TITLE OF DOCUMENT: _____ CASE NO.: _____

PAGE NO. ____ OF ____ [JDC TEMPLATE]